Fachbereich: FB-II Sicherheit und Ordnung / Soziales

Gemeinde Swisttal
Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/1023

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	19.11.2013	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	26.11.2013	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

Bestellung eines Seniorenbeauftragten

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat die beiliegende Satzung zur Bestellung eines Seniorenbeauftragten zu beschließen.
Der Haupt-. Finanz- und Beschwerdeausschuss schließt sich der Empfehlung des Jugend-, Senioren-, Kultur- und Sozialauschusses an Herrn Gerhard Endruschat zum ersten Seniorenbeauftragten der Gemeinde Swisttal zu berufen.

Sachverhalt:

Der Jugend-, Senioren-, Kultur- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 01. Oktober 2013 beschlossen, einen Seniorenbeauftragten für die Gemeinde Swisttal zu bestellen. Er empfiehlt dem Rat, Herrn Gerhard Endruschat zum Seniorenbeauftragten zu berufen.
Herr Endruschat hatte sich dem vorgenannten Ausschuss persönlich vorgestellt.
Ausschlaggebend war dabei die Tatsache, daß es sich bei den Senioren um eine auch in Swisttal ständig wachsende Bevölkerungsgruppe handelt. Eine wachsende Zahl älterer Menschen bedarf der Unterstützung, wenn gewährleistet sein soll, dass diese in Swisttal in ihrer gewohnten Umgebung bleiben sollen. Dazu ist es sinnvoll, wenn ein Beauftragter ihre Interessen gegenüber Rat und Verwaltung sowie anderen Behörden wahrnimmt. Gleichzeitig kann diese Person gemeinsam mit der Verwaltung und weiteren Trägern ein Netzwerk aufbauen, durch welches älteren hilfesuchenden Menschen diese Hilfe zuteil wird. Daneben kommt auch die Organisation von weiteren vor allem ortsteilübergreifenden Kultur- und Freizeitaktivitäten in Betracht.

Der Seniorenbeauftragte soll in Zukunft das Seniorenbüro leiten. Die Aufgaben und Ziele des

Seniorenbüros sind in der Anlage dargestellt.

Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten gemäß § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung durch Satzungen. Es ist daher sinnvoll, dem Beispiel anderer Kommunen zu folgen und die Rechte und Pflichten des Seniorenbeauftragten mithilfe einer Satzung festzulegen. Auf diese Art und Weise, ist die Tätigkeit des Seniorenbeauftragten auch zu versichern. Die Vorbereitung von Satzungen erfolgt im Hauptausschuss.

Die Gemeindeverwaltung hat beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Antrag auf Förderung zur Unterstützung der Seniorenarbeit gestellt. Dabei wurde von vornherein auch auf die mobile Komponente abgestellt. Das heißt, die Hilfe sollte auch aufsuchend und in allen Ortsteilen Swisttals erfolgen. Der designierte Seniorenbeauftragte, Herr Endruschat, versucht derzeit weitere ehrenamtliche Mitstreiter in weiteren Swisttaler Ortsteilen zu gewinnen, um das Angebot ausdehnen zu können. Auch die aufsuchende Arbeit könnte dann intensiviert werden. Dem Antrag wurde durch das Ministerium stattgegeben. Der Gemeinde stehen nun Fördergelder in Höhe von 19.440,-€ für die kommenden 3 Jahre zur Verfügung, von der die in § 3 Absatz 4 der Satzung genannte Aufwandsentschädigung bestritten werden kann. Weiterhin können projektbezogene Sachkosten für Büroinventar und Fortbildungen sowie Veranstaltungen davon bezahlt werden.